



**Klarstellungs- und Abrundungssatzung der Gemeinde Birkholz**  
 über die Festlegung und Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Ortslage Birkholz.

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches vom 8. Dezember 1968 (BGBl. I S. 2253) in der derzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 23.08.93 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde vom 23.10.93 folgende Satzung für das Gebiet der Ortslage Birkholz erlassen.

- § 1**  
 Räumlicher Geltungsbereich
- Der im Zusammenhang bebauten Ortsteil (§ 34 BauGB) umfasst die Gebiete, die innerhalb der in der beigefügten Karte eingezeichneten Abzugsgrenze liegen.
  - Die auf der Grundlage des § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB einbezogenen Grundstücksflächen sind auf der beiliegenden Karte gesondert gekennzeichnet.
  - Die Satzung besteht aus Karte und Text.

**§ 2**  
 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde in Kraft.

- Zeichenerklärung**
- Geltungsbereich**
    - Innenbereich nach § 34 BauGB
    - Satzungsbereich nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB
    - Satzungsbereich nach § 4 Abs. 2a BauGB Maßnahmen
  - Hinweise**
    - vorhandenes Wohngebäude
    - vorhandenes Gebäude ohne Wohnung
    - 25,00 Längemaß in Meter
    - 46 Flurstücksnummer
    - Flurstücksgrenze
    - Flurgrenze

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit der Darstellung in der Liegenschaftskarte mit Stand von Januar 1996 übereinstimmen.

Rietz-Neuendorf, 04.10.93  
 (Ort, Datum)

*i.H. Bepf*  
 Amt Glienicke/Rietz-Neuendorf  
 Baumt. Abteilung Liegenschaften

**Verfahrensvermerk:**

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 01.04.93	2. Die Gemeindevertretung hat am 05.10.93 den Entwurf der Klarstellungs- und Abrundungssatzung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.	3. Die berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 03.02.93 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.	4. Der Entwurf der Klarstellungs- und Abrundungssatzung hat in der Zeit vom 03.02.93 bis zum 03.02.93 während der Dienstzeiten öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, im Anzeigenblatt am 03.02.93 und als Aushang an den Bekanntmachungsstellen in der Zeit vom 03.02.93 bis zum 03.02.93 ortsüblich bekanntgemacht worden.	5. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 11.02.93 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.	6. Die Gemeindevertretung hat am 27.06.93 den Entwurf der Klarstellungs- und Abrundungssatzung beschlossen und zur erneuten Auslegung bestimmt.	7. Die berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 06.10.93 zur erneuten Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.	8. Der Entwurf der Klarstellungs- und Abrundungssatzung hat in der Zeit vom 01.10.93 bis zum 02.10.93 während der Dienstzeiten erneut öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, im Anzeigenblatt am 02.10.93 und als Aushang an den Bekanntmachungsstellen in der Zeit vom 02.10.93 bis zum 02.10.93 ortsüblich bekanntgemacht worden.	9. Die Gemeindevertretung hat die erneut vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 11.10.93 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.	10. Die Klarstellungs- und Abrundungssatzung wurde am 11.02.93 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.	11. Die Genehmigung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung wurde von der höheren Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 24.09.93 mit Maßgabe erteilt.	12. Der Maßgabe wurde durch den satzungserneuernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 23.08.93 beigesteuert. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 13.02.93 bestätigt.	13. Die Satzung wird hiermit ausgestellt.	14. Die Satzung, die Erteilung der Genehmigung der Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erlangen ist, sind im Amtsblatt des Amtes Glienicke/Rietz-Neuendorf am 02.09.93, 01.10.93, 01.11.93, 01.12.93 bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Rügezeit und Erforschen von Entschädigungsansprüchen Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB hingewiesen worden. Die Satzung ist am 07.12.93 in Kraft getreten.
---	--	--	--	--	---	---	---	---	--	---	---	---	--

**Gemeinde Birkholz**  
 Amt Glienicke/Rietz-Neuendorf  
 Klarstellungs- und Abrundungssatzung  
 Genehmigungsfähige Planfassung

**Auftraggeber:** Gemeinde Birkholz  
 Amt Glienicke/Rietz-Neuendorf  
 Fürstenwalder Straße 1  
 15848 Rietz-Neuendorf

**Bearbeiter:** architekturbüro civitas  
 Große Hamburger Str. 31  
 10115 Berlin  
 Tel. 030/ 2824762

**Maßstab:** 1 : 2000

**Datum:** August 1997/ Stand September 1999